

Gäste

Esther Weidemann

Entschuldigt:

Mitglieder

Stadtverordneter Johannes Diehl

Sachk. Bürgerin Christiane Gelfart

Sachk. Bürgerin Jutta Becker

sachkundiger Einwohner Gerardo Piera

Beratendes Mitglied Reimund Heidkamp

Beratendes Mitglied Petra Wittkowski

sachk. Bürgerin Sabrina Bachmann

AM. Bianca Frerichs

Die Niederschrift führt: Brigitte Miebach

Sitzungsbeginn 18:00 Uhr

Sitzungsunterbrechung:

Sitzungsende: 19:00 Uhr

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil:

- TOP 1 Niederschrift der letzten Sitzung
- TOP 2 Neuwahl der/des 2. stellvertretenden Vorsitzenden des
Jugendhilfeausschusses
Vorlage: 03641/2018
- TOP 3 Beratung des Ergebnis- und Finanzplans 2019 für den Bereich der Kinder-,
Jugend- und Familienhilfe
Vorlage: 03676/2018
- TOP 4 Elternbeitragssatzung Tageseinrichtungen, IV. Nachtrag
Vorlage: 03703/2018
- TOP 5 Elternbeitragssatzung Tagespflege, IV. Nachtrag
Vorlage: 03704/2018
- TOP 6 plusKITA und zusätzliche Sprachförderung
Vorlage: 03708/2018
- TOP 7 Spielplatzkommission
Vorlage: 03705/2018
- TOP 8 Jugendhilfeplanung Stand Umsetzung U3 und Ü3 Ausbau
Vorlage: 03706/2018
- TOP 9 Mitteilungen
- TOP 9.1 Finanzielle Entwicklungen für den Haushalt 2019

Öffentlicher Teil:

TOP 1

Niederschrift der letzten Sitzung

Es ergeben sich keine Wortmeldungen. Die Niederschrift der letzten Sitzung des Jugendhilfeausschusses ist damit einstimmig genehmigt.

TOP 2

**Neuwahl der/des 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses
Vorlage: 03641/2018**

Nachfolgender Beschluss wird einstimmig gefasst:

Frau Stadtverordnete Alona Thul wird zur 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses gewählt.

TOP 3

**Beratung des Ergebnis- und Finanzplans 2019 für den Bereich der Kinder-,
Jugend- und Familienhilfe
Vorlage: 03676/2018**

Herr Hein erläutert die Entwicklungen der Ergebnisse in den einzelnen Produktgruppen und beantwortet ergänzende Fragen.

Insbesondere zur Produktgruppe 10606 Leistungen zur Förderung junger Menschen entwickelt sich eine rege Diskussion.

Nachfolgender Beschluss wird einstimmig gefasst.

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss dem Rat der Stadt zu empfehlen, den vorliegenden Entwurf des Teilergebnis- und Teilfinanzplans für den Produktbereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe zu beschließen.

TOP 4

**Elternbeitragssatzung Tageseinrichtungen, IV. Nachtrag
Vorlage: 03703/2018**

Herr Hein erläutert die Vorlage.

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig folgende Beschlussfassung:

Der Rat beschließt nachstehenden IV. Nachtrag zur Elternbeitragssatzung Kindertageseinrichtungen:

IV. Nachtrag vom 28.11.2018 zur Satzung der Stadt Gummersbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege vom 17.06.2008

Beschluss- und ggf. Verhandlungsniederschrift

Der Rat der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am 28.11.2018 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in Kraft getreten am 2. Februar 2018, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder und Jugendhilfe vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz -) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 834), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. August 2017 folgenden IV. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen beschlossen:

Artikel I

In § 4 Absatz 1 Satz 3 werden zwischen „Beiträge zur Direktversicherung“ und „Unterhaltsleistungen“ die Worte „Arbeitgeberanteil zur betrieblichen Altersversorgung, Arbeitnehmeranteil zur betrieblichen Altersversorgung bei Entgeltumwandlung/Gehaltsverzicht“ eingefügt.

In § 4 Abs. 2 werden Satz 1, Satz 2, Satz 3 und Satz 4 neu gefasst und zu Satz 1, Satz 2 und Satz 3:

(2) Maßgebend ist das Einkommen des aktuellen Kalenderjahres. Bei rückwirkenden Einkommensüberprüfungen ist das jeweils geltende Kalenderjahr zugrunde zu legen. Dem Einkommen sind jedoch Einkünfte in laufenden Jahr, wie z. B. Sonderzahlungen, Weihnachts- und Urlaubsgeld, etc. hinzuzurechnen.

In § 4 Abs. 2 werden Satz 5, 6 und 7 zu Satz 4, 5 und 6.

Artikel II

Dieser IV. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen tritt mit Wirkung vom 01. August 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diesen IV. Nachtrag zur Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder

Beschluss- und ggf. Verhandlungsniederschrift

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende IV. Nachtrag zur Satzung der Stadt Gummersbach vom 28. November 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gummersbach,
Stadt Gummersbach

Frank Helmenstein
Bürgermeister

TOP 5

Elternbeitragsatzung Tagespflege, IV. Nachtrag

Vorlage: 03704/2018

Herr Hein erläutert die Vorlage.

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig folgende Beschlussfassung:

Der Rat beschließt nachstehenden IV. Nachtrag zur Elternbeitragsatzung Tagespflege:

IV. Nachtrag vom 28.11.2018 zur Satzung der Stadt Gummersbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege vom 07.12.2006

Der Rat der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am 28.11.2018 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in Kraft getreten am 2. Februar 2018, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder und Jugendhilfe vom 11. September 2012 (BGBL. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBL. I S. 3618) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz -) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 834), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. August 2017 folgenden IV. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege beschlossen:

Artikel I

In § 4 Absatz 1 Satz 3 werden zwischen „Beiträge zur Direktversicherung“ und „Unterhaltsleistungen“ die Worte „Arbeitgeberanteil zur betrieblichen Altersversorgung, Arbeitnehmeranteil zur betrieblichen Altersversorgung bei Entgeltumwandlung/Gehaltsverzicht“ eingefügt.

In § 4 Abs. 2 werden Satz 1, Satz 2, Satz 3 und Satz 4 neu gefasst und zu Satz 1, Satz 2 und Satz 3:

Maßgebend ist das Einkommen des aktuellen Kalenderjahres. Bei rückwirkenden Einkommensüberprüfungen ist das jeweils geltende Kalenderjahr zugrunde zu legen. Dem

Beschluss- und ggf. Verhandlungsniederschrift

Einkommen sind jedoch Einkünfte in laufenden Jahr, wie z. B. Sonderzahlungen, Weihnachts- und Urlaubsgeld, etc. hinzuzurechnen.

In § 4 Abs. 2 werden Satz 5, 6 und 7 zu Satz 4, 5 und 6.

Artikel II

Dieser IV. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen tritt mit Wirkung vom

01. August 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diesen IV. Nachtrag zur Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende IV. Nachtrag zur Satzung der Stadt Gummersbach vom 28. November 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gummersbach,
Stadt Gummersbach

Frank Helmenstein
Bürgermeister

TOP 6
plusKITA und zusätzliche Sprachförderung
Vorlage: 03708/2018

Herr Hein erläutert die Vorlage.

Nachfolgender Beschluss wird einstimmig gefasst:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Mittelzuweisung nach § 21 a Absatz 2 und § 21 b Absatz 2 KiBiz um ein Jahr zu verlängern.

TOP 7

Spielplatzkommission

Vorlage: 03705/2018

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.

TOP 8

Jugendhilfeplanung Stand Umsetzung U3 und Ü3 Ausbau

Vorlage: 03706/2018

Herr Hein erläutert die Vorlage. Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Mitteilungen zustimmend zur Kenntnis.

TOP 9

Mitteilungen

TOP 9.1

Finanzielle Entwicklungen für den Haushalt 2019

Herr Halding-Hoppenheit berichtet über positive Entwicklungen für den Gesamthaushalt 2019. Es werden keine Steuererhöhungen erforderlich. Dies wird ermöglicht durch Mehreinnahmen im Bereich der Umsatzsteuer, höhere Schlüsselzuweisungen und die vom Oberbergischen Kreis beabsichtigte Senkung des Hebesatzes für die Kreisumlage.

Karl-Otto Schiwiek
Vorsitz

Raoul Halding-Hoppenheit
Erster Beigeordneter

Brigitte Miebach
Schriftführung